

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/10821 –

Belegausgabepflicht für Bäckereien

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10821** – vom 10. Dezember 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Artikel „Berge aus Thermopapier“ vom 28. November 2019 in der RHEINPFALZ wird das Finanzministerium zur Belegausgabepflicht wie folgt zitiert: „Doch komme sie nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bewertet die Landesregierung die Belegausgabepflicht gemäß dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen für Handwerksbäckereien aus umweltpolitischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht als verhältnismäßig?
2. Aus welchem Grund?
3. Wie groß schätzt die Landesregierung die Belastung für Betriebe in Rheinland-Pfalz ein?
4. Wie groß schätzt die Landesregierung die Belastung für Handwerksbäckereien in Rheinland-Pfalz ein?
5. Für wen soll eine Ausnahme von der Belegausgabepflicht gelten?
6. Wer bewertet, ob eine sachliche oder persönliche Härte vorliegt?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Belegausgabepflicht i. S. v. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ist ein Bestandteil eines Maßnahmenpaketes, das der Gesetzgeber im Jahr 2016 mit dem Ziel einer verbesserten Bekämpfung von Steuerbetrug in der Bargeldbranche beschlossen hat. Grundsätzlich sieht die Regelung vor, dass bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems ab dem 1. Januar 2020 jeder Kunde bzw. jede Kundin unaufgefordert einen schriftlichen oder elektronischen Beleg über den Kauf der Ware oder Bezug der Dienstleistung erhält. Eine Verpflichtung für die Kunden, den Beleg auch mitzunehmen, ist damit nicht verbunden. Die Belegausgabepflicht soll dazu beitragen, dass alle Geschäftsvorfälle in das elektronische Kassensystem eingegeben werden. Hintergrund hierfür ist, dass mit den sonstigen neuen gesetzlichen Maßnahmen, insbesondere dem künftigen Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen, nur nachträgliche Manipulationen an den aufgezeichneten Geschäftsvorfällen dokumentiert werden können. Es ist dagegen kein Schutz dafür vorhanden, dass Geschäftsvorfälle erst gar nicht in einem elektronischen Kassensystem erfasst werden. Da die elektronische Belegerzeugung eine Datenerfassung im Kassensystem voraussetzt, bietet nur eine uneingeschränkte Belegausgabepflicht ausreichend Sicherheit, dass alle Geschäftsvorfälle in das elektronische Aufzeichnungssystem eingegeben werden und damit künftig dem technischen Manipulationsschutz unterliegen. Würde man eine Belegausgabe nur bei Kundenwunsch zulassen, würde sie in das Belieben des Kunden gestellt werden und damit der Praxis Möglichkeiten für weitreichende Umgehungsgestaltungen eröffnen, z. B. indem eine Datenerfassung erst nachträglich und nur nach Belegverlangen des Kunden oder gar nur in einer zweiten „Schwarzkasse“ erfolgt. Gleichzeitig sind die Belege auch ein wichtiges Kontrollmaterial bei Vorortprüfungen, wie z. B. der Kassen-Nachschau.

Aus umweltpolitischen Gründen kann zur Belegausgabepflicht ab dem Jahr 2020 nur die Empfehlung ausgesprochen werden, dass die zu erstellenden Belege möglichst nicht auf „Thermopapier“ gedruckt werden. Da „Thermopapier“ nicht recycelt werden kann, sondern über den Restmüll zu entsorgen ist, entstehen auf diesem Wege vermeidbare, beseitigungspflichtige Abfallmengen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber als Alternative zum Papierbeleg auch eine elektronische Bereitstellung des Bons nach Zustimmung des Kunden zugelassen, was dem Umweltgedanken Rechnung trägt. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung elektronischer Zahlungsmethoden ist zu erwarten, dass auch die elektronische Belegausstellung an Bedeutung gewinnen wird.

Zu Frage 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 3:

Zur Belastung der rheinland-pfälzischen Betriebe infolge der Belegausgabepflicht liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Die Gesamtkosten für die Belegerstellung erscheinen jedoch überschaubar, zumal bereits gegenwärtig in vielen Fällen eine Belegausgabe auf freiwilliger Basis oder auf Nachfrage stattfindet. Die Kosten für die betriebliche Belegausstellung stellen im Übrigen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Zu Frage 4:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird grundsätzlich verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass ein allgemeines steuerliches Betrugsrisiko auch im Bereich des Bäckerhandwerks besteht und unabhängig von der Frage ist, ob die Einzelumsätze nur ein geringes Entgelt umfassen.

Zu Frage 5:

§ 146 a Abs. 2 Satz 2 AO sieht vor, dass bei einem Verkauf von Waren oder einer Dienstleistung an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen im Wege der Bewilligung nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden kann. Die Ausnahmevorschrift ist offen gefasst und zielt damit nicht auf bestimmte Betriebe oder Branchen ab. Die Entscheidung hierüber hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Zu Frage 6:

Für die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO sind zunächst die örtlichen Finanzämter zuständig, denen eine entsprechende Arbeitshilfe vom Landesamt für Steuern an die Hand gegeben wird. Im Hinblick auf die notwendige Einzelfallgerechtigkeit kann eine Befreiung von der Belegausgabepflicht primär nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Anträge, die auf eine Erleichterung für bestimmte Branchen oder Gruppen von Steuerpflichtigen abzielen, bedürfen aufgrund der Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet bei entsprechendem Antrag gegebenenfalls der Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes. Unabhängig hiervon stehen die obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes wegen der Belegausgabepflicht miteinander in Kontakt und tauschen sich über etwaige Bewilligungsgründe aus.

Doris Ahnen
Staatsministerin